



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.2.2008
SEK(2008) 236 endgültig

Entwurf

BESCHLUSS Nr. 1/2008 des GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-SCHWEIZ

vom

zur Ersetzung der Tabellen III und IV Buchstabe b des Protokolls Nr. 2

- Entwurf für eine gemeinsame Haltung der Gemeinschaft -
(von der Kommission vorgelegt)

Entwurf

BESCHLUSS Nr. 1/2008 des GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-SCHWEIZ

vom

zur Ersetzung der Tabellen III und IV Buchstabe b des Protokolls Nr. 2

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nachstehend „das Abkommen“ genannt, geändert durch das am 26. Oktober 2004 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse, und auf das zugehörige Protokoll Nr. 2, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Umsetzung des Protokolls Nr. 2 des Abkommens legt der Gemischte Ausschuss für die Vertragsparteien Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt fest.
- (2) Die tatsächlichen Preise auf den Inlandsmärkten der Vertragsparteien für die Rohstoffe, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden, haben sich geändert.
- (3) Daher ist es erforderlich, die in den Tabellen III und IV Buchstabe b des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Referenzpreise und Beträge entsprechend zu aktualisieren.
- (4) Die derzeitige Marktlage hat sich im Vergleich zu den letzten Jahren erheblich geändert; eine neue Entwicklung ist dabei die Einführung von Preisausgleichsmaßnahmen an der europäischen Grenze, da die Inlandspreise bestimmter Grunderzeugnisse in der Schweiz sich als niedriger erwiesen haben als die Inlandspreise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft.
- (5) Da mit einer anhaltenden Volatilität des Marktes gerechnet wird, werden die Partner auf zweimonatlicher Basis Informationen austauschen, und bei Bekanntgabe erheblicher Unterschiede könnte es zu einer Änderung dieses Beschlusses kommen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Tabellen III und IV Buchstabe b des Protokolls Nr. 2 werden durch die Tabellen in den Anhängen I und II dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Februar 2008.

Brüssel, den

Für den Gemischten Ausschuss

Der Vorsitzende

ANHANG I

Tabelle III

Referenzpreise der Gemeinschaft und der Schweiz auf dem Inlandsmarkt

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Schweiz	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der EG	Artikel 4 Absatz 1 Auf Schweizer Seite angewandt Differenz Referenzpreis Schweiz/EG	Artikel 3 Absatz 3 Auf EU-Seite angewandt Differenz Referenzpreis Schweiz/EG
	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht	EUR je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	59,71	44,14	15,55	0,00
Hartweizen	71,05	68,55	2,50	0,00
Roggen	59,15	40,61	18,54	0,00
Gerste	52,65	52,65	0,00	0,00
Mais	37,94	37,94	0,00	0,00
Weichweizenmehl	104,00	68,55	35,45	0,00
Vollmilchpulver	582,00	651,20	0,00	35,32
Magermilchpulver	447,10	610,44	0,00	83,20
Butter	922,00	690,12	231,90	0,00
Weißzucker				
Eier ⁽¹⁾	255,00	205,50	49,50	0,00
Kartoffeln, frisch	42,00	23,80	18,20	0,00
Pflanzliche Fette ⁽²⁾	390,00	160,00	230,00	0,00

⁽¹⁾ Auf der Grundlage der Preise für Flüssigei (nicht in der Schale), multipliziert mit dem Faktor 0,85.

⁽²⁾ Preise für pflanzliche Fette (für die Back- und Nahrungsmittelindustrie) mit einem Fettgehalt von 100 GHT.

ANHANG II

Tabelle IV

b) Grundbeträge für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Berechnung der Agrarteilbeträge berücksichtigt werden:

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Auf Schweizer Seite angewandt Artikel 3 Absatz 2 Grundbetrag	Auf EG-Seite angewandt Artikel 4 Absatz 2 Grundbetrag
	CHF je 100 kg Eigengewicht	EUR je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	13,20	0,00
Hartweizen	2,00	0,00
Roggen	15,60	0,00
Gerste	0,00	0,00
Mais	0,00	0,00
Weichweizenmehl	30,00	0,00
Vollmilchpulver	0,00	41,42 ¹⁾
Magermilchmehl	0,00	97,78 ²⁾
Butter	197,00	0,00
Weißzucker	0,00	0,00
Eier	34,00	0,00
Kartoffeln, frisch	15,00	0,00
Pflanzliche Fette	196,00	0,00

¹ Die Ausfuhrhilfe in Form von Preisausgleichsmaßnahmen unterliegt Artikel 11 des WTO-Übereinkommens.

² Die Ausfuhrhilfe in Form von Preisausgleichsmaßnahmen unterliegt Artikel 11 des WTO-Übereinkommens.